

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung
und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten (Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

A. Problem

Die Kronzeugenregelung bei terroristischen und organisiert begangenen Straftaten, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 238) verlängert wurde, läuft am 31. Dezember 1995 aus.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der Kronzeugenregelung wird bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung
und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung
bei terroristischen Straftaten (Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989

(BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 § 5 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Die durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) eingeführte Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten wurde durch Artikel 5 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3168) auf organisiert begangene Straftaten erweitert. Aufgrund Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 238) wurde die ursprüngliche Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1995 ausgedehnt.

In der kurzen Zeit seit Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes am 1. Dezember 1994 konnten

noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Kronzeugenregelung für organisiert begangene Straftaten gesammelt werden. Sie ist deshalb zu verlängern. Die Kronzeugenregelung für terroristische Straftaten hat die Aufklärung schwerer Straftaten in bestimmten Bereichen erleichtert (Erkenntnisse aus der Vernehmung ehemaliger RAF-Terroristen, die in der ehemaligen DDR Unterschlupf gefunden hatten; Aufklärung von Anschlägen ausländischer Terror-Organisationen). Um noch weitere Erfahrungen sammeln zu können, soll auch insoweit die Kronzeugenregelung verlängert werden.

